Zusatztarifvertrag (ZTV-BOB)

gemäß § 2 des MTV-TD

für die Arbeitnehmer* der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB)

abgeschlossen zwischen der

Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB)

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Gültig ab 1. März 2023

^{*}Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wurde, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer erfasst.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Arbeitszeit	
§ 3 Zulagen	
§ 3a Wissensvermittlerprämie	
§ 4 Freistellung von der Arbeit	8
§ 5 Betriebs- und Branchenzugehörigkeit	9
§ 6 Eingruppierung und Entgeltgruppenverzeichnis	10
§ 7 Monatsentgelttabelle	
§ 8 Lohn und Gehalt in besonderen Fällen	14
§ 9 Auszahlungszeitpunkt des Entgelts	
§ 10 Gehalts- und Lohnzahlung bei Leistungsminderung	14
§ 11 Jubiläumszuwendung	14
§ 12 Unterstützungen in Notfällen	14
§ 13 Krankengeldzuschuss	15
§ 14 Reisekosten	16
§ 15 Umzugskosten, Trennungsentschädigung	17
§ 16 Erholungsurlaub	18
§ 17 Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit	18
§ 18 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	19
§ 19 Ausbildungsvergütung	
§ 20 Arbeitnehmerüberlassung	
§ 21 Schlussbestimmungen	20
Anhang 1	
Anhang 2	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für den Arbeitnehmer der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB), der unter § 1 des MTV-TD fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt für den Auszubildenden nur insoweit, als Tarifstellen ihn ausdrücklich nennen.

§ 2 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers beträgt ausschließlich der Ruhepausen durchschnittlich 169,67 Stunden; der Ausgleichszeitraum beläuft sich jeweils auf drei Kalendermonate, die am 1. Januar, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober eines Kalenderjahres beginnen.

Der durchschnittliche Arbeitszeitwert beträgt 7,8 Stunden pro Tag

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe des Kalenderjahres, ergibt sich die während des Bestands des Arbeitsverhältnisses in diesem Kalenderjahr zu erbringende Arbeitszeit des Vollzeitbeschäftigten, indem rechnerisch für jeden verbleibenden Werktag von Montag bis Freitag 7,8 Stunden in Ansatz gebracht werden.

Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf alle Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage, jedoch höchstens auf 65 Kalendertage im Verteil- bzw. Ausgleichszeitraum verteilt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere Abweichungen vom Dienstplan, sind zwischen den Betriebsparteien zu regeln.

- (2) Die Arbeitseinteilung ist mindestens für drei Monate im Voraus und in Form einer Arbeitsoder Schichtplanung bzw. in einem Dienstplanzyklus aufzustellen. Sie ist dem Arbeitnehmer in geeigneter Weise und rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Arbeits- oder Schichtplanung hat alle relevanten Zeitanteile (Arbeit, Ruhepausen, Tätigkeitsunterbrechungen, Wegezeiten, Fahrgastzeiten usw.) zu enthalten.
- (4) Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz.
- (5) Die geleistete Arbeitszeit des Arbeitnehmers wird in einem Arbeitszeitkonto täglich saldiert. Dessen Stand wird dem Arbeitnehmer einmal im Monat zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die werktägliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers darf grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten. Sie darf nur verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt (§§ 7 Absatz 1 Nr. 1 lit. a), 11 Absatz 2 ArbZG).
- (7) Die Ausgleichsfristen zur Arbeitszeit und Ruhezeit werden auf ein Kalenderjahr ausgedehnt (§§ 7 Absatz 1 Nr. 1 lit. b), 11 Absatz 2 ArbZG).
- (8) An Sonn- und Feiertagen darf im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche arbeitsfreie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden (§ 12 S. 1 Nr. 4 ArbZG).
- (9) Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf auf Kurzpausen von angemessener Dauer (§§ 7 Absatz 1

- Nr. 2, 11 Absatz 2 ArbZG) aufgeteilt werden, wenn zusammenhängende Ruhepausen (§ 4 ArbZG) aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können. Als angemessene Dauer einer Kurzpause gelten mindestens zehn Minuten. Eine Schicht darf höchstens eine Kurzpause enthalten.
- (10) Alle betriebsbedingten Arbeitsunterbrechungen werden zu 100 % auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht.
 - In einer Betriebsvereinbarung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (11) Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen am Dienstort, die mehr als eine Stunde dauern, und betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen außerhalb des Dienstortes, die der Arbeitnehmer in der eigenen Häuslichkeit verbringen kann und die mehr als eine Stunde dauern, bleiben unbezahlt (geteilte Schicht); sie werden bei der Zusammenrechnung der Tätigkeitsunterbrechungen nach Absatz 10 nicht berücksichtigt.
 - Wird eine Schicht geteilt, ist je Schichtteil eine Zulage von 1,02 € zu zahlen. Jeder Schichtteil soll nach Möglichkeit zwei Stunden nicht unterschreiten.
- (12) Die Schicht soll zwölf Stunden nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie auf 14 Stunden verlängert werden. Übersteigt eine ungeteilte Schicht zwölf Stunden, ist eine Zulage von 1,02 € zu zahlen.
- (13) Im Anschluss an sechs Tage, die für den Arbeitnehmer mit Arbeitszeit belegt sind, spätestens nach zehn, ist ein Ruhetag zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Arbeitsbefreiung von mindestens 48 Stunden.
- (14) Abweichungen von der planmäßigen Arbeitszeit infolge von Zugverspätungen werden in den ersten 15 Minuten nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (15) Fahrgastfahrten werden mit jeweils 100 % auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht. Fahrgastfahrten sind dienstliche Fahrten zwischen Dienst- und Einsatzort oder umgekehrt, die der Arbeitnehmer zur Übernahme oder nach Beendigung der Dienstgeschäfte ohne Arbeitsleistung auf öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt.
- (16) Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalendermonat Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Sonntag.
- (17) Für eine Schicht sind mindestens drei Stunden auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen.
- (18) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr so viele unbezahlte freie Tage, wie Sonntage in dieses Jahr fallen. Die freien Tage sind so zu verteilen, dass innerhalb eines Vierteljahres mindestens 13 freie Tage liegen, von denen drei auf einen Sonntag fallen müssen.
- (19) Für die Arbeit an Wochenfeiertagen (Montag bis Freitag) ist dem Arbeitnehmer neben der tatsächlich an diesem Tag erbrachten Arbeitszeit ein Arbeitszeitzuschlag in Höhe eines durchschnittlichen täglichen Arbeitszeitwerts anzurechnen. Dafür entfällt gemäß § 12 Nr. 2 ArbZG der Anspruch auf einen Ersatzruhetag.
- (20) Überstunden sind diejenigen Stunden, die auf Anordnung des Arbeitgebers über die regelmäßige Arbeitszeit eines Kalendermonats (Anzahl der in den Kalendermonat fallenden Arbeitstage, multipliziert mit 7,8 Stunden) hinaus geleistet wird, im flexiblen

Arbeitszeitmodell (vgl. Abs. 23) über die regelmäßige Arbeitszeit des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1 hinaus geleistet wird.

Überstundenvergütung und Überstundenzuschläge mit einem Monat Zeitversatz ausbezahlt, im flexiblen Arbeitszeitmodell nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1.

Nur auf besonderen und ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers kann bzgl. der Überstundenvergütung, nicht jedoch bzgl. der Überstundenzuschläge, eine entsprechende Zeitgutschrift auf das Freizeitkonto oder das Wertguthabenkonto gemäß Zeitguthaben-TV Transdev erfolgen. Dieser Wunsch ist mit Vorlauf von einem Kalendermonat schriftlich an die Personalabteilung mitzuteilen:

- bei Eingang des Wunsches bis zum 1. März erfolgt die Umsetzung zum 1. April für die Dauer des ersten Quartals.
- bei Eingang des Wunsches bis zum 1. Juni erfolgt die Umsetzung zum 1. Juli für die Dauer des zweiten Quartals
- bei Eingang des Wunsches zum 1. September erfolgt die Umsetzung zum 1. Oktober für die Dauer des dritten Quartals
- bei Eingang des Wunsches zum 1. Dezember erfolgt die Umsetzung zum 1. Januar für die Dauer des vierten Quartals
- (21) Minderstunden im Ausgleichszeitraums gemäß Abs. 1 in Höhe von bis zu 15 Arbeitsstunden sind im nachfolgenden Ausgleichszeitraum zu erbringen. Die Erbringung erfolgt durch die Ableistung insbesondere von zusätzlichen Schichten; durch die Nacharbeit entstehen keine Überstunden. Die Absprache zur Einbringung erfolgt vorrangig zwischen der PeKo/Teamleitung und dem Mitarbeitenden.

(22)

- a) Der Arbeitnehmer kann beanspruchen, sein regelmäßiges Arbeitszeitsoll von durchschnittlich 7,8 Stunden täglich bzw. 1.018 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten, ab dem 1. Januar 2023 509 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten, (gem. § 2 Abs. (1)) auf durchschnittlich bis zu 7,4 Stunden täglich bzw. 966 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten, ab dem 1. Januar 2023 483 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten, unter Beibehaltung des Entgelts zu reduzieren. In diesem Falle ist der Teiler gem. § 7 Abs. (2) für 7,6 Stunden auf 165,33 und für 7,4 Stunden auf 161 festzusetzen. Für Teilzeitbeschäftigte gilt dies entsprechend anteilig.
- b) Der Arbeitnehmer kann alternativ zu a) 6 oder 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub unter Beibehaltung des Entgelts beanspruchen.
- c) Der Arbeitnehmer kann alternativ zu a) und b) beanspruchen, dass seine regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit von 7,8 Stunden täglich bzw. 1.018 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten, ab dem 1. Januar 2023 509 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten, beibehalten wird bei entsprechender Anhebung der Monatstabellenentgelte; in diesem Fall gilt die dazu in § 7 Abs. (1) ausgewiesene Monatsentgelttabelle. Diese Variante stellt das Grundmodell dar.
- d) Das Wahlrecht nach den Buchstaben a) bis c) besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung dieses Wahlrecht ausüben. Der Arbeitnehmer ist an seine Wahl mindestens für 2 Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

- e) Die Wahlrechte nach den Buchstaben a) bis c) sind dergestalt kombinierbar, dass sich der Arbeitnehmer für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach Buchst. a) und einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Tagen nach Buchst. b), oder einmal für eine Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c) und eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach Buchst. a) bzw. für einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Tagen nach Buchst. b) entscheiden kann. Der Arbeitnehmer kann sich auch zweimal für eine Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c) oder für 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub nach Buchst. b) oder für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,4 Stunden täglich nach Buchst. a) entscheiden.
- f) Solange sich der Arbeitnehmer nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen äußert, gilt die Variante der Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c).
- (23) Diejenigen Arbeitnehmer, die als Fahrpersonal (Triebfahrzeugführer, Kundenbetreuer) tätig sind, können zwischen einem starren und einem flexiblen Arbeitszeitmodell wählen. Die Möglichkeit zur Wahl des starren oder flexiblen Arbeitszeitmodells erfolgt jährlich zum 30. Juni für das nächste Fahrplanjahr. Bei Wechsel des Wahlmodells erfolgt die Änderung des Auszahlungsmodus immer zum nächstfolgenden Kalendermonat.

Beispielturnusse Fix und Flex sind der Anhang 2 als Muster beigefügt.

Für nicht als Fahrpersonal tätige Arbeitnehmer können Arbeitszeitmodelle betrieblich weiterentwickelt werden.

Abhängig von den jeweiligen Einsatzstellen und zu erstellenden Planschichten resultiert die Anzahl der maximal möglichen starren Turnuszeilen. Folglich ist die Zahl der Fahrpersonale, die ein starres Wahlmodell nutzen können, limitiert. Als Residualgröße ergibt sich die Anzahl der flexiblen Turnuszeilen bzw. die Anzahl der Fahrpersonale, die im flexiblen Wahlmodell eingesetzt sind. Sollten sich die Fahrpersonale einer Einsatzstelle nicht einigen können, findet eine Konfliktlösung unter Beteiligung des Betriebsrates statt (Lösungsmechanismus noch zu erarbeiten). Bis zur Einigung gilt das zuvor geltende Schicht- und Turnusmodell für die Fahrpersonale der Einsatzstelle. Ebenso gilt das zuvor geltende Schicht- und Turnusmodell weiter, sofern sich die Arbeitnehmer einer Einsatzstelle und einer Funktion im Fahrbetrieb mehrheitlich dafür entscheiden, dieses beizubehalten. Diese Entscheidung ist in geheimer Abstimmung, welche entweder durch den Betriebsrat oder mind. drei Arbeitnehmer einer Einsatzstelle in gleicher Funktion initiiert werden kann, herbeizuführen. Sofern die Initiative von den Arbeitnehmern ausgeht, ist diese Abstimmung unter Vorlage der Originalunterschriften beim Betriebsrat zu beantragen, der diese Abstimmung innerhalb von vier Wochen durchzuführen hat. Eine erneute Abstimmung ist erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

Die Einführung der Wahlmodelle im Jahr 2023 für das Fahrpersonal erfolgt – unter Einbeziehung der Schichtenkommissionen - zeitlich gestaffelt nach Ausarbeitung und Vorliegen der zugestimmten neuen Planschichten und Turnusse. Zum Fahrplanwechsel 2023 soll zumindest in einer Einsatzstelle das Wahlmodell eingeführt sein (Kundenbetreuer in Freilassing). Alle weiteren Einsatzstellen folgen spätestens zum 01. Januar 2024, sofern kein ablehnendes Abstimmungsergebnis (s. vorherigen UAbs.) in diesen Einsatzstellen vorliegt.

Die Betriebsplanung erstellt für die Wahlmodelle gemäß vorstehendem Unterabsatz einen starren Turnusplan mit einer weitgehend stabilen wöchentlichen Arbeitszeit von annähernd 39 Stunden inklusive (vorläufig) 52 Feiertagsstunden pro Jahr und ohne Ä-

Schichten. Für den flexiblen Turnus wird über den dreimonatigen Ausgleichszeitraum eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von annähernd 39 Stunden angestrebt.

§ 3 Zulagen

- (1) Für jede Überstunde erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 20 % des jeweiligen Stundensatzes, unabhängig davon, ob die Überstunde übertragen oder ausbezahlt wird.
- (2) Der Arbeitnehmer, der seine Tätigkeiten im Zug ausübt, erhält für jede geleistete Schicht mit Zugfahrt eine Zulage (Fahrentschädigung) in Höhe von 6,65 € je geleisteter Schicht.
- Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21:00 Uhr (ab 1. November 2023 20:00 Uhr) bis 06:00 Uhr geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Für jede angefangene Stunde in diesem Zeitraum erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 3,44 €, ab dem 1. November 2023 in Höhe von 3,61 € und ab dem 1. August 2024 in Höhe von 3,79 €. Die Zulage für Nachtarbeit erhöht sich nach dem 30. November 2024 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 7) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.
- (4) Die Zulage für Nachtarbeit (Abs. 3) erhöht sich für jede Stunde im Zeitraum 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr
 - a) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr beendet wird, um 1,53 €, ab dem 1. November 2023 um 1,61 € und ab dem 1. August 2024 um 1,69 €
 - b) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr begonnen wird um 3,05 €, ab dem 1. November 2023 um 3,20 € und ab dem 1. August 2024 um 3,36 €

Die Zulagen gem. Buchst. a) und b) werden auf den Kalendermonat minutengenau erfasst und abgerechnet.

Die Zulagen gem. Buchst. a) und b) erhöhen sich nach dem 30. November 2024 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 7) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

- (5) Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Für jede angefangene Stunde an Sonntagen erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 5,82 €, ab dem 1. November 2023 in Höhe von 6,11 €, ab dem 1. August 2024 in Höhe von 6,42 €. Die Zulage für Sonntagsarbeit erhöht sich nach dem 30. November 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 7) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.
- (6) Feiertagsarbeit ist die an den für das jeweilige Bundesland geltenden gesetzlichen Feiertagen geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten als gesetzliche Feiertage in diesem Sinne. Für jede angefangene Stunde an Feiertagen erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 7,72 €, ab dem 1. November 2023 in Höhe von 8,11 € und ab dem 1. August 2024 in Höhe von 8,52 €. Die Zulage für Feiertagsarbeit erhöht sich nach dem 30. November 2023 bei allgemeinen tariflichen

Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 7) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

(7) Beim Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszulage wird nur die Feiertagszulage bezahlt.

Ausführungsbestimmung

Die jeweiligen zulagenpflichtigen Zeiten werden minutengenau erfasst, im Abrechnungszeitraum zusammengerechnet und je angefangene Stunde auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Die gesetzlichen Mindestpausen werden nicht in Abzug gebracht, es sei denn, eine volle Stunde Pause lag in der zulagenpflichtigen Zeit.

- (8) Betriebliche Regelungen zum Mankogeld und zu Erschwerniszulagen sind zulässig.
- (9) Für werkstatttypische Tätigkeiten erhält jeder Arbeitnehmer in der Werkstatt eine pauschale monatliche Werkstattzulage von 75,00 €; diese Werkstattzulage wird auch an Werkstattmeister gezahlt.

§ 3a Wissensvermittlerprämie

Ab dem 1. Januar 2022 gilt:

- (1) Arbeitnehmer, die Auszubildende im Bereich Werkstatt beim Erwerb beruflicher und betrieblicher Handlungsfähigkeit an Arbeitsplätzen anleiten (Wissensvermittlung) erhalten eine Zulage in Höhe von 8,91 € pro Schicht, ab dem 1. November 2023 in Höhe von 9,36 € und ab dem 1. August 2024 9,83 € pro Schicht, in der die Wissensvermittlung ausgeübt wird.
- (2) Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung zur Wissensvermittlerprämie günstigere betriebliche Regelungen, haben diese Vorrang gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der Wissensvermittlerprämie. Die betreffenden Arbeitnehmer haben in diesem Fall ausschließlich einen Anspruch aus der günstigeren betrieblichen Regelung und nicht auf die Wissensvermittlerprämie.

Protokollnotizen:

- Leitet ein Arbeitnehmer in einer Schicht mehr als einen Auszubildenden in der Werkstatt an, fällt die Wissensvermittlerprämie nur einmal an. Pro Auszubildendem ist die Wissensvermittlerprämie auf den einmaligen Betrag pro Schicht begrenzt.
- Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass das mit der Wissensvermittlung verbundene besondere Engagement bei fachlich oder disziplinarisch Vorgesetzten bereits mit dem Monatsentgelt abgegolten ist.
- Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass der Schichtbegriff nicht nur die Schichtarbeit, sondern auch den Arbeitstag erfasst.

§ 4 Freistellung von der Arbeit

Zusätzlich zu den in § 15 MTV-TD geregelten Anlässen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgeltes bei folgenden Anlässen:

- a) Für einen Tag
 - 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum.
- b) Für die erforderliche Abwesenheitszeit
 - Ärztliche Behandlung des Arbeitnehmers, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss.
- c) Zur Teilnahme an Tagungen, Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen kann dem gewählten Mitglied eines satzungsmäßigen Gremiums der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) auf Anforderung der EVG Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 5 Betriebs- und Branchenzugehörigkeit

Betriebszugehörigkeit

- (1) Betriebszugehörigkeit ist die Zeit, die der Arbeitnehmer in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber steht. Zur Betriebszugehörigkeit zählen auch die Zeiten, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Bestimmungen auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind, auch wenn keine Tätigkeit ausgeübt wurde, das Arbeitsverhältnis geruht oder nicht bestanden hat.
- (2) In Fällen der Kündigung und des Urlaubs gilt als Betriebszugehörigkeit die Zeit, die der Arbeitnehmer bei den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und bei der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn sowie deren Rechtsnachfolgern nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zugebracht hat. Außerdem gilt die Zeit des Ausbildungsverhältnisses als Betriebszugehörigkeit, wenn sie bei der eigenen Verwaltung zugebracht worden ist.
 - Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV werden nicht berücksichtigt. Im Übrigen werden Zeiten als nicht vollbeschäftigter Arbeitnehmer vorbehaltlich Satz 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Betriebszugehörigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zur neuen Arbeitszeit steht. Die vor der Arbeitszeitverlängerung erreichte Betriebszugehörigkeit bleibt jedoch solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Betriebszugehörigkeit ergibt.
- (3) Kein Rechtsanspruch besteht auf Anrechnung früherer Zeiten, wenn der Arbeitnehmer freiwillig seine Tätigkeit bei einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 aufgegeben hat, um bei Unternehmen anderer Art Arbeit zu leisten, oder wenn er durch eigenes Verschulden ausgeschieden war.
- (4) Nach vorstehenden Bestimmungen nicht anrechnungsfähige Zeiten können im Einzelfall nach billigem Ermessen im Benehmen mit dem Betriebsrat angerechnet werden.
- (5) Für den Arbeitnehmer, der aus betrieblichen Gründen ausscheidet, gilt bei Wiedereinstellung innerhalb von zwölf Monaten die Betriebszugehörigkeit als nicht unterbrochen.

Branchenzugehörigkeit

- (6) Die Branchenzugehörigkeit umfasst die Zeiten, die der Arbeitnehmer mit einer einschlägigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis sowie bei dem unmittelbar vorhergehenden, an den Branchentarifvertrag SPNV gebundenen Arbeitgeber zurückgelegt hat.
- (7) Bei Berechnung der für die Einstufung maßgebenden Branchenzugehörigkeit werden Zeiten beim vorhergehenden Arbeitgeber nur angerechnet, wenn zwischen der Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses und der Aufnahme der Tätigkeit beim Arbeitgeber nicht mehr als ein Monat liegt. Die beim unmittelbar vorhergehenden Arbeitgeber zurückgelegte Branchenzugehörigkeit wird im Falle eines Wechsels nach § 14 Branchentarifvertrag SPNV voll und in anderen Fällen zu einem Drittel angerechnet.

Protokollnotiz

Der Arbeitnehmer hat die Dauer der Ausübung einer einschlägigen Beschäftigung glaubhaft zu machen. Er hat gegen seinen Arbeitgeber Anspruch auf eine entsprechende, auf sein Verlangen auszustellende Bescheinigung.

§ 6 Eingruppierung und Entgeltgruppenverzeichnis

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Sie richtet sich nicht nach einer nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit oder seiner Berufsbezeichnung.
- (2) Die Entgeltgruppe bestimmt sich nach dem Entgeltgruppenverzeichnis, das diesem Tarifvertrag als Anhang 1 beigefügt ist.
- (3) Gruppenleiter oder vergleichbare betriebliche Führungskräfte, deren Tätigkeit nicht als Beispiel im Entgeltgruppenverzeichnis beschrieben ist, sind eine Entgeltgruppe höher einzugruppieren als die Entgeltgruppe, in die die ihnen unterstellten Arbeitnehmer eingruppiert sind.
- (4) Übt der Arbeitnehmer auf Anordnung eine höherwertige Tätigkeit tatsächlich aus, deren Eingruppierung nicht seiner Eingruppierung entspricht, hat er Anspruch auf einen entsprechenden Entgeltausgleich pro geleisteter Schicht.

§ 7 Monatsentgelttabelle

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Monatstabellenentgelt. Der Betrag ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:
 - Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells für die Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,4 Stunden täglich nach § 2 Abs. 22 Buchst. a) oder für 12 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 2 Abs. 22 Buchst. b) oder für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach § 2 Abs. 22 Buchst. a) und 6 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 2 Abs. 22 Buchst. b) entschieden haben.

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.181,52 €	2.245,66 €	2.309,81 €	2.373,94 €	2.438,10€	2.502,23 €	2.566,37 €
2	2.352,56 €	2.422,64 €	2.492,74 €	2.562,82€	2.633,04 €	2.706,11 €	2.779,19€
3	2.455,20€	2.527,64 €	2.600,10€	2.674,53 €	2.750,61 €	2.826,70 €	2.902,82€
4	2.831,50 €	2.910,18€	2.991,24€	3.072,35€	3.153,40 €	3.234,48 €	3.315,57 €
5	2.991,06 €	3.080,84 €	3.170,64 €	3.260,44 €	3.350,26 €	3.440,06 €	3.529,86 €
6	3.313,43 €	3.408,25€	3.503,10€	3.597,89€	3.692,76 €	3.787,54 €	3.882,31 €
7	3.617,80 €	3.718,78 €	3.819,82 €	3.920,79€	4.021,81 €	4.122,84 €	4.223,87€

Ab dem 1. November 2023 betragen die Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.457,19 €	2.521,34 €	2.585,49€	2.649,62 €	2.713,77€	2.777,90 €	2.842,05€
2	2.628,24 €	2.698,31 €	2.768,42€	2.838,49 €	2.908,71€	2.981,78 €	3.054,86 €
3	2.730,87 €	2.803,32 €	2.875,77€	2.950,20 €	3.026,28€	3.102,38 €	3.178,49 €
4	3.107,17 €	3.185,85 €	3.266,92 €	3.348,03€	3.429,07 €	3.510,16€	3.591,24 €
5	3.266,74 €	3.356,52 €	3.446,32 €	3.536,12 €	3.625,93 €	3.715,74 €	3.805,54 €
6	3.589,10 €	3.683,92 €	3.778,78€	3.873,56 €	3.968,44 €	4.063,22 €	4.157,98 €
7	3.893,47 €	3.994,45 €	4.095,50€	4.196,47 €	4.297,49 €	4.398,51 €	4.499,55€

Ab dem 1. August 2024 betragen die Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.580,77 €	2.644,91 €	2.709,06€	2.773,19€	2.837,34 €	2.901,48 €	2.965,62 €
2	2.751,81 €	2.821,89 €	2.891,99€	2.962,07 €	3.032,29€	3.105,36 €	3.178,44 €
3	2.854,44 €	2.926,90 €	2.999,35€	3.073,78 €	3.149,85€	3.225,96 €	3.302,07 €
4	3.230,75 €	3.309,43 €	3.390,49€	3.471,60 €	3.552,65€	3.633,73€	3.714,81 €
5	3.390,31 €	3.480,09 €	3.569,89€	3.659,69€	3.749,50 €	3.839,31 €	3.929,11 €
6	3.712,68 €	3.807,50 €	3.902,35€	3.997,13€	4.092,01€	4.186,79 €	4.281,55€
7	4.017,05 €	4.118,03 €	4.219,07 €	4.320,04 €	4.421,06€	4.522,09€	4.623,12 €

Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells einmal für das Grundmodell der Entgelterhöhung nach § 2 Abs. 22 Buchst. c) und dazu für die Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach § 2 Abs. 22 Buchst. a) oder für 6 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 2 Abs. 22 Buchst. b) entschieden haben.

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.236,80 €	2.302,57€	2.368,34 €	2.434,10€	2.499,88€	2.565,64 €	2.631,41 €
2	2,412,18 €	2.484,03€	2.555,91 €	2.627,77€	2.699,76 €	2.774,69 €	2.849,62 €
3	2.517,42 €	2.591,70 €	2.665,99€	2.742,31 €	2.820,31 €	2.898,33 €	2.976,38 €
4	2.903,25€	2.983,92 €	3.067,05€	3.150,21 €	3.233,31 €	3.316,45€	3.399,59€
5	3.066,85 €	3.158,91 €	3.250,99 €	3.343,07 €	3.435,16 €	3.527,23€	3.619,31 €
6	3.397,40 €	3.494,62 €	3.591,87 €	3,689,06 €	3.786,34 €	3.883,52 €	3.980,69€
7	3.709,48 €	3.813,01 €	3.916,62 €	4.020,15 €	4.123,73 €	4.227,31 €	4.330,91€

Ab dem 1. November 2023 betragen die Tabellenwerte:

Ab dem 1. November 2023 betragen die Tabellenwerte.							
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.519,46 €	2.585,23€	2.651,01 €	2.716,76 €	2.782,54 €	2.848,30 €	2.914,07 €
2	2.694,84 €	2.766,69 €	2.838,57 €	2.910,42 €	2.982,42 €	3.057,34 €	3.132,28 €
3	2.800,07 €	2.874,36 €	2.948,65 €	3.024,97 €	3.102,97 €	3.181,00€	3.259,04 €
4	3.185,91 €	3.266,58 €	3.349,70 €	3.432,87 €	3.515,97 €	3.599,11 €	3.682,25€
5	3.349,52 €	3.441,57 €	3.533,65 €	3.625,73€	3.717,81 €	3.809,90€	3.901,97 €
6	3.680,05€	3.777,28 €	3.874,54 €	3.971,72 €	4.069,00€	4.166,18€	4.263,35 €
7	3.992,14 €	4.095,68 €	4.199,28 €	4.302,81 €	4.406,39€	4.509,98€	4.613,57 €

Ab dem 1. August 2024 betragen die Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.646,16 €	2.711,93€	2.777,71€	2.843,47 €	2.909,24 €	2.975,00€	3.040,77 €
2	2.821,54 €	2.893,40€	2.965,28 €	3.037,13€	3.109,13 €	3.184,05 €	3.258,98 €
3	2.926,78 €	3.001,07€	3.075,36 €	3.151,67 €	3.229,67 €	3.307,70 €	3.385,75 €
4	3.312,62 €	3.393,29€	3.476,41 €	3.559,58 €	3.642,68 €	3.725,81 €	3.808,95€
5	3.476,22 €	3.568,28 €	3.660,36 €	3.752,43 €	3.844,52 €	3.936,60€	4.028,68 €
6	3.806,76 €	3.903,98 €	4.001,24 €	4.098,43€	4.195,71 €	4.292,89€	4.390,05€
7	4.118,85 €	4.222,38 €	4.325,99 €	4.429,52€	4.533,09€	4.636,68 €	4.740,28€

 Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells zweimal für das Grundmodell der Entgelterhöhung nach § 2 Abs. 22 Buchst. c) entschieden haben.

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.294,95 €	2.362,43 €	2.429,92€	2.497,39 €	2.564,88€	2.632,35 €	2.699,82€
2	2.474,90 €	2.548,62 €	2.622,36 €	2.696,09€	2.769,96 €	2.846,83 €	2.923,71 €
3	2.582,87 €	2.659,08€	2.735,30 €	2.813,61 €	2.893,64 €	2.973,69€	3.053,76 €
4	2.978,74€	3.061,50 €	3.146,79€	3.232,12 €	3.317,38 €	3.402,67 €	3.487,98€
5	3.146,59 €	3.241,04 €	3.335,52 €	3.429,99€	3.524,47 €	3.618,94 €	3.713,41 €
6	3.485,73€	3.585,48 €	3.685,26 €	3.784,98 €	3.884,79€	3.984,49 €	4.084,19€
7	3.805,92 €	3.912,15 €	4.018,45 €	4.124,67 €	4.230,94 €	4.337,22 €	4.443,51 €

Ab dem 1. November 2023 betragen die Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.584,96 €	2.652,44 €	2.719,93 €	2.787,39 €	2.854,88€	2.922,35 €	2.989,83€
2	2.764,90 €	2.838,62 €	2.912,37 €	2.986,09€	3.059,96 €	3.136,83 €	3.213,71 €
3	2.872,87 €	2.949,09 €	3.025,31 €	3.103,61 €	3.183,64 €	3.263,70 €	3.343,77 €
4	3.268,74 €	3.351,51 €	3.436,79€	3.522,12 €	3.607,38 €	3.692,68 €	3.777,98 €
5	3.436,60 €	3.531,05€	3.625,52€	3.719,99€	3.814,47 €	3.908,95€	4.003,42 €
6	3.775,73€	3.875,48 €	3.975,27€	4.074,98€	4.174,79€	4.274,50 €	4.374,19€
7	4.095,93 €	4.202,16 €	4.308,46 €	4.414,68 €	4.520,95€	4.627,23€	4.733,52 €

Ab dem 1. August 2024 betragen die Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehö- rigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.714,96 €	2.782,44 €	2.849,93€	2.917,39 €	2.984,88€	3.052,35€	3.119,83 €
2	2.894,90 €	2.968,62 €	3.042,37 €	3.116,09€	3.189,96 €	3.266,83 €	3.343,71 €
3	3.002,87 €	3.079,09€	3.155,31 €	3.233,61 €	3.313,64 €	3.393,70€	3.473,77 €
4	3.398,74 €	3.481,51 €	3.566,79 €	3.652,12 €	3.737,38 €	3.822,68€	3.907,98 €
5	3.566,60 €	3.661,05€	3.755,52 €	3.849,99€	3.944,47 €	4.038,95€	4.133,42 €
6	3.905,73 €	4.005,48 €	4.105,27 €	4.204,98€	4.304,79 €	4.404,50€	4.504,19 €
7	4.225,93 €	4.332,16 €	4.438,46 €	4.544,68 €	4.650,95€	4.757,23€	4.863,52 €

(2) Ist ein Stundensatz zu ermitteln, ist dieser durch die Formel

Monatstabellenentgelt ÷ 169,67 (39-Stunden-Woche) Monatstabellenentgelt ÷ 165,33 (38-Stunden-Woche) Monatstabellenentgelt ÷ 161,00 (37-Stunden-Woche)

zu errechnen.

§ 8 Lohn und Gehalt in besonderen Fällen

- (1) Für die Zeit von der Einstellung bis zum Ende des der Einstellung folgenden Kalendermonats wird das Monatstabellenentgelt in allen Gruppen auf 95 % festgesetzt.
- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der in § 2 Absatz 1 festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil des Monatstabellenentgelts, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 9 Auszahlungszeitpunkt des Entgelts

Die Zahlung des Monatstabellenentgelts erfolgt spätestens zum Monatsletzten für den laufenden Kalendermonat. Die Zulagen werden im darauffolgenden Monat gezahlt.

§ 10 Gehalts- und Lohnzahlung bei Leistungsminderung

- (1) Ist ein Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 8 SGB VII oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nicht mehr voll leistungsfähig, verbleibt er in seiner Entgeltgruppe.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer nach 15-jähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

§ 11 Jubiläumszuwendung

(1) Der Arbeitnehmer erhält eine Jubiläumszuwendung nach einer Beschäftigungszeit von

25 Jahren,

40 Jahren.

50 Jahren.

- (2) Die Höhe der Jubiläumszuwendung ist durch Betriebsvereinbarung zu regeln.
- (3) Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit werden Zeiten bei verschiedenen, unter derselben Betriebsführung stehenden Betrieben zusammengerechnet.

§ 12 Unterstützungen in Notfällen

In Notfällen können den Arbeitnehmern Unterstützungen gewährt werden.

§ 13 Krankengeldzuschuss

- (1) Im Fall der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer anderen betrieblich verursachten Erkrankung erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an
 - a) krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der Krankenkasse und dem Nettoarbeitsentgelt,
 - b) Arbeitnehmer, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und die einen Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V erhalten, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen, die von der zuständigen Pflichtkrankenkasse gezahlt würden, wenn der Arbeitnehmer versicherungspflichtig wäre, und dem Nettoarbeitsentgelt,
 - c) Arbeitnehmer, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoarbeitsentgelt.

Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt. Es ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das gemäß § 13 Absatz 5 MTV-TD für die Dauer der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu leisten ist.

- (2) Der Krankengeldzuschuss nach Absatz 2 wird gewährt
 - a) bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr bis zur Dauer von 13 Wochen.
 - b) bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als drei Jahren bis zur Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die Dauer der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird angerechnet.

- (3) Innerhalb eines Kalenderjahres wird der Krankengeldzuschuss insgesamt nur für die nach Absatz 2 zulässige Dauer gewährt. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, verbleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Erleidet der Arbeitnehmer im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, verbleibt es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Krankenkasse maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei Krankenhausbehandlung erhalten Ledige 50 %, Verheiratete 75 % des Krankengeldzuschusses nach Absatz 1. Arbeitnehmer, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Verwandte in gerader Linie unterhalten müssen, werden den Verheirateten gleichgestellt.
- (5) Bei Arbeitnehmern, die nicht arbeitsunfähig sind, kann während eines Kuraufenthaltes Krankengeldzuschuss nach Absatz 4 gewährt werden. Barleistungen eines Rentenversicherungsträgers werden in gleicher Weise wie die Barleistungen der Krankenkasse angerechnet.
- (6) Kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht,

- a) wenn der Arbeitnehmer sich die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig, vorsätzlich oder bei einer verbotenen Nebenarbeit zugezogen hat,
- b) bei Unfällen im fremden, eigenen oder Familienbetrieb, bei Berufssport, schuldhafter Beteiligung an Schlägereien oder bei Unfällen, die auf strafbare Handlungen zurückzuführen sind,
- c) wenn die Vorschriften der Krankenkasse schuldhaft übertreten werden,
- d) wenn während der Erkrankung für Dritte gearbeitet wird.
- (7) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss erlischt von dem Zeitpunkt an, von dem der Arbeitnehmer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Verletztenrente aus der Unfallversicherung erhält.
- (8) Ergibt sich nach endgültiger Regelung des Versicherungsfalles aufgrund der Sozialversicherung, dass der Arbeitgeber Krankengeldzuschuss über die ihm obliegenden Leistungen hinaus gezahlt hat, gelten die Mehrleistungen als Vorschusszahlung auf die Versicherungsleistungen. Der Arbeitgeber hat in Höhe seiner Mehrleistungen Anspruch auf die zurzeit der Geltendmachung noch nicht gezahlten Versicherungsleistungen.
- (9) Bei missbräuchlichem Bezug des Krankengeldzuschusses wird die Weiterzahlung sofort eingestellt; der Arbeitnehmer hat die zu Unrecht in Empfang genommenen Krankenbezüge zurückzuzahlen.

§ 14 Reisekosten

(1) Alle reisekostenrechtlichen Begriffe, die im Folgenden verwandt werden, sind aus den Bestimmungen des Steuerrechts entnommen. Dazu gehören unter anderem die Begriffe

vorübergehende Auswärtstätigkeit, Verpflegungspauschalen und Trennungsentschädigung.

- (2) Zahlungen von Verpflegungsmehraufwendungen k\u00f6nnen nur steuerfrei erfolgen, soweit die zugelassenen H\u00f6chstbetr\u00e4ge nach dem Steuerrecht nicht \u00fcberschritten werden. Dar\u00fcber hinaus gezahlte Betr\u00e4ge sind wie Arbeitsentgelt zu behandeln.
- (3) Ob eine vorübergehende Auswärtstätigkeit vorliegt, ist über die Definition im Steuerrecht zu klären.
- (4) Der Arbeitnehmer, der eine vorübergehende Auswärtstätigkeit antreten muss, hat sich diese vorher genehmigen zu lassen, es sei denn, dass die Art der Arbeit keinen Zweifel daran lässt, dass die vorübergehende Auswärtstätigkeit angetreten werden muss.
 - Hat der Arbeitnehmer während der vorübergehenden Auswärtstätigkeit Aufwendungen, so hat der Arbeitgeber ihm diese Aufwendungen gegen Beleg, im Ausnahmefall auch gegen eine glaubhafte Erklärung, zu erstatten. Sind zu einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit höhere Aufwendungen zu erwarten, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen angemessenen, im Voraus zu zahlenden Barbetrag.
- (5) Liegt eine vorübergehende Auswärtstätigkeit vor, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung von Verpflegungsmehraufwendungen in Abhängigkeit von der tatsächlichen

Abwesenheit von seiner regelmäßigen Arbeitsstelle. Die Verpflegungsmehraufwendung beträgt bei einer Abwesenheit

von mehr als acht Stunden	6,00 €,
von mehr als 14 Stunden	12,00 €,
von mehr als 24 Stunden	24,00 €.

Ist die vorübergehende Auswärtstätigkeit mit einer Übernachtung verbunden oder endet die vorübergehende Auswärtstätigkeit nach 23:00 Uhr bzw. beginnt die vorübergehende Auswärtstätigkeit vor 4:00 Uhr, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Übernachtungsgeld in Höhe von 20,00 €. Wird dem Arbeitnehmer eine angemessene Unterkunft gestellt, entfällt der Anspruch auf das Übernachtungsgeld.

Führt die vorübergehende Auswärtstätigkeit ins Ausland, werden die Beträge der Unterabsätze 1 und 2 entsprechend der im Steuerrecht anerkannten Auslandsreisekostenverordnung an die für die Tage der vorübergehenden Auswärtstätigkeit dort gültigen Sätze angepasst.

Während einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit ist dem Arbeitnehmer die wegen der vorübergehenden Auswärtstätigkeit ausgefallene Arbeitszeit anzurechnen, jedoch höchstens die betrieblich regelmäßige Arbeitszeit für diesen Zeitraum, es sei denn, dass die auswärtige Inanspruchnahme des Arbeitnehmers länger angedauert hat, als die betrieblich regelmäßige Arbeitszeit für diesen Zeitraum gedauert hätte.

Wird der Arbeitnehmer vorübergehend auswärts tätig, hat er Anspruch auf eine Hin- und Rückfahrkarte zweiter Klasse für die zu benutzenden Eisenbahnunternehmen. Bei Flugreisen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Platz in der Economy Class oder einer gleichwertigen Klasse.

§ 15 Umzugskosten, Trennungsentschädigung

- (1) Der Arbeitnehmer hat bei einem arbeitgeberseitig veranlasstem Wohnortwechsel Anspruch auf Umzugskostenerstattung.
- Die Umzugskosten sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der Arbeitnehmer hat durch Vorlage verschiedener Angebote von Umzugsunternehmen vor dem geplanten Umzug zu belegen, dass er das günstigste Angebot gewählt hat. Wählt er dieses Angebot nicht, sind dafür die Gründe vorzutragen. Sind diese Gründe nach angemessener Prüfung nicht durch den Arbeitgeber zu akzeptieren, kann die Umzugskostenerstattung um den Unterschiedsbetrag zum günstigsten Anbieter gekürzt werden. Das Umzugsgut kann vom Arbeitnehmer angemessen versichert werden. Die Kosten hierfür zählen zur Umzugskostenerstattung.
- (3) Der Arbeitnehmer hat bei einer arbeitgeberseitig veranlassten Trennung vom bisherigen Wohnort Anspruch auf Trennungsentschädigung. Die Höhe und die Dauer der Zahlung sind je Einzelfall in gegenseitigem Einvernehmen neu festzulegen.
- (4) Der Arbeitnehmer hat bei zeitlich befristeten Abordnungen und Versetzungen mit täglicher Rückkehr zu seinem Wohnort Anspruch auf den Ausgleich der höheren Aufwendungen.

§ 16 Erholungsurlaub

(1) Die Urlaubsdauer beträgt

a)	in den ersten drei Beschäftigungsjahren	26 Arbeitstage,
,	nach drei Beschäftigungsjahren	28 Arbeitstage,
c)	nach zehn Beschäftigungsjahren	30 Arbeitstage.

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist die Betriebszugehörigkeit (§ 5), die der Arbeitnehmer am 1. Juli des Kalenderjahres zurückgelegt hat.

(2) Arbeitnehmer, die nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von zehn Jahren wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze in der zweiten Hälfte eines Jahres ausscheiden, erhalten den vollen Jahresurlaub.

§ 17 Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit

(1) Derjenige Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit zu leisten hat, sowie der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit zu leisten hat, der nur deshalb nicht ständiger Wechselschichtarbeitnehmer ist, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, erhält einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der 5-Tage-Woche	bei der 6-Tage-Woche	im Urlaubsjahr		
an mindestens 87 Arbeitstagen 130 Arbeitstagen	an mindestens 104 Arbeitstagen 156 Arbeitstagen	1 Arbeitstag 2 Arbeitstage.		

- (2) Derjenige Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Arbeitsleistung von mindestens 110 Nachtarbeitsstunden im Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub je Urlaubsjahr.
- (3) Der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält bei einer Arbeitsleistung von mindestens 150 Nachtarbeitsstunden im Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub je Urlaubsjahr.
- (4) Für den Arbeitnehmer, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 7 Satz 2 entsteht, das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.
- (5) Bei Anwendung der Absätze 2 und 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (6) Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 3 darf insgesamt zwei, in den Fällen des Absätzes 4 drei Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

- (7) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorangegangenen Kalenderjahr bei der BOB erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.
- (8) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzliche freie Tage angerechnet, die dem Arbeitnehmer nach anderen Regelungen wegen Schicht- oder Nachtarbeit zustehen.

Protokollnotiz

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird, vorsieht. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags sowie sonn- und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

§ 18 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Bei Arbeitsverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit für beide Vertragsteile

bis zwei Jahre Betriebszugehörigkeit nach zwei Jahren Betriebszugehörigkeit nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit nach acht Jahren Betriebszugehörigkeit nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit nach zwölf Jahren Betriebszugehörigkeit	1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate 5 Monate 6 Monate
--	---

zum Ende eines Kalendermonats.

- (2) Die Betriebszugehörigkeit ist nach § 5 zu berechnen.
- (3) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 19 Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende erhält eine Ausbildungsvergütung, deren Höhe in Anlage 2 des NachwuchskräfteTV geregelt ist.

§ 20 Arbeitnehmerüberlassung

(1) Zeitarbeit dient im Kontext der Herausforderungen des demografischen Wandels als personalpolitisches Instrument auch zur Nachwuchssicherung, Qualifizierung von Quereinsteigern und Stabilisierung der Beschäftigung.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Einsatz von Zeitarbeit besonderen Anforderungen unterliegt, die auch zur Sicherung der Qualität der

Beschäftigungsbedingungen für Zeitarbeitnehmer beiträgt. Sie dient nicht zum Ersatz von Regelbeschäftigung. Grundvoraussetzung ist eine bestehende Personalplanung unter Beteiligung der Betriebsräte gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz. Hohe Qualitätsnormen gelten nach dem gemeinsamen Verständnis der Tarifvertragsparteien insbesondere für den Bezug von Zeitarbeitsleistungen. Der Bezug von Zeitarbeitsleistungen erfolgt grundsätzlich von solchen Anbietern, die über angemessene kollektivrechtliche Vergütungsregelungen verfügen. Dazu gehören insbesondere Branchenzuschläge und Equal Pay nach spätestens 12 Monaten.

- Im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages können die hier beschriebenen Anforderungen in einer konkretisierenden Betriebsvereinbarung oder Gesamtbetriebsvereinbarung ausgestaltet werden. Des Weiteren kann in dieser Vereinbarung auch eine Überlassungshöchstdauer von bis zu 36 aufeinander folgenden Monaten festgelegt werden; dabei ist der Zeitraum vorheriger Überlassungen beim selben Entleiher anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Verleiher einen Branchenzuschlagstarifvertrag anwendet und dass Arbeitnehmer, nach einem Einsatz von maximal 12 Monaten, gegenüber ihrem Arbeitgeber mindestens Anspruch auf ein Tabellenentgelt haben, das der Vergütung entspricht, wie sie den beim Entleiher vertraglich beschäftigten, vergleichbaren Arbeitnehmern gewährt wird. Auch sollten neben der zeitlichen Bestimmung der Überlassungshöchstdauer auch Bestimmungen zu Übernahmeangeboten, Differenzierungen nach Einsatzzwecken oder -bereichen enthalten sein.
- (3) Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann die Betriebsvereinbarung oder Gesamtbetriebsvereinbarung über Buchst. b) hinaus vorsehen, dass auf der Grundlage dieses Paragrafen zwischen Arbeitnehmer, Verleiher und Entleiher einvernehmlich ein längerer Zeitraum vereinbart werden kann. Der Betriebsrat des Verleihers und des Entleihers sind über das Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer zu unterrichten.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2023 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können gesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, jedoch frühestens zum 30. November 2024, schriftlich gekündigt werden.

Hannover, den 20. Juni 2023

Für die Bayerische Oberlandbahn

GmbH (BOB)

Für die Eisenbahn- und Verkehrsge-

werkschaft (EVG)

Für die Eisenbahn- und Verkehrsge-

werkschaft (EVG)



Anhang 1

Entgeltgruppenverzeichnis

Entgelt-	Beschreibung	Beispiele
gruppe		
1	Arbeitnehmer, die mit Tätigkeiten betraut sind, die keine Berufserfahrung und lediglich eine Einweisung von bis zu vier Wochen erfordern.	Hilfskräfte, Reinigungskräfte
2	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine mehr als vierwöchige Anlernzeit erforderlich ist.	Kundenbetreuer/Zugbegleiter ohne betriebliche Aufgaben, Arbeitnehmer mit einfachen Verwaltungsaufgaben
3	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine zweijährige Berufsausbildung erforderlich ist.	Zugbetreuer ohne betriebliche Aufgaben
4	Arbeitnehmer, die ihr Sachgebiet selbständig bearbeiten, zu dessen Ausübung regelmäßig eine abgeschlossene berufsqualifizierende Fachausbildung oder eine zweijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.	Zugbetreuer mit betrieblichen Aufgaben, Facharbeiter I, Sachbearbeiter I, Eisenbahnfahrzeugführer mit FS KI. 1 (künftig A)
5	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezielle Fachausbildung erforderlich ist.	Facharbeiter II, Sachbearbeiter II, Eisenbahnfahrzeugführer mit FS KI. 2 und 3 (künftig B)
6	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten, das die Anforderungen von der EG 5 deutlich übersteigt, z.B. durch die Wahrnehmung von speziellen Überwachungs- und Kontrollaufgaben oder die Ausübung besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, wozu regelmäßig neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung weitere Zusatzqualifikationen erforderlich sind.	Facharbeiter III, Sachbearbeiter III, Arbeitnehmer in der Disposition und Einsatzplanung bzw. Leitstel- len I, Transportleiter ohne IHK- Meisterabschluss oder vergleich- bar, Eisenbahnfahrzeugführer mit Aus- bildungsaufgaben, Ausbildungs- lokführer
7	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten, das die Anforderungen von der EG 6 deutlich übersteigt, z.B. durch die Wahrnehmung von Führungsaufgaben- oder herausgehobenen Kontroll- oder Planungsaufgaben oder die Ausübung besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, wozu regelmäßig neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung weitere Zusatzqualifikationen erforderlich sind.	Arbeitnehmer in der Disposition und Einsatzplanung bzw. Leitstellen II, IHK-Meister, Schichtleiter, Transportleiter mit IHK-Meisterabschluss oder vergleichbar, Eisenbahnfahrzeugführer mit dauernden Lehraufgaben, Lehrlokführer

Anhang 2

WochenscheAS Fix AStadt (AS)

,	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	SBZ	ø BZ
1	601181	601183	601191	601186	FREI	FREI	607102	38:47	07:45
				= 0 00 07			05:18- 15:41		
	12:32-20:23	13:28-22:09	16:44-01:04	14:59-20:37			AS		
	AS	AS	AS	AS of on			09:47		
	07:21	08:11	07:50	05:38	605410	FREI	FREI	39:22	07:52
2	601102	601107	601405	601103	05:07-11:12	FIVE	111/1	UU.LL	01.02
	03:06-11:07	04:35-14:50	04:21-13:11	03:27-11:38 AS	AS				
	AS	AS	AS	AS 07:41	06:05				
	07:31	09:45	08:20		FREI	606196	607195	38:38	07:43
3	601190	601191	601484	FREI	FINLI	19:08-	18:03-	00.00	0,,,0
	16:24-02:33	16:44-01:04	14:07-21:09			02:13	01:56		
	AS	AS	AS			AS	AS		
	09:39	07:50	07:02			06:44	07:23		
4	601191	FREI	FREI	601111	605182	606191	607193	38:55	07:47
7	00,101	•				13:11-	14:03-		
	16:44-01:04			06:24-16:00	11:20-21:36	19:16	20:11		
	AS			AS	AS	AS	AS		
	07:50			09:06	09:46	06:05	06:08	00.4=	00.01
5	FREI	FREI	601111	601106	605112	606404	FREI	38:17	09:34
			00.04.40:00	04.00 45.44	06:39-15:38	05:30- 16:12			
			06:24-16:00	04:26-15:41	AS	AS			
			AS	AS 10:20	08:29	10:12			
			09:06	10:30	605107	FREI	FREI	38:04	09:31
6	FREI	601405	601107	601109 04:59-15:30	04:35-15:03	LIVEI	11114	00.01	00.01
		04:21-13:11	04:35-14:50 AS	AS	AS				
		AS 08:20	AS 09:45	10:01	09:58				
	004400	601187	601189	601191	605488	FREI	FREI	39:01	07:48
7	601188	15:03-01:11	15:33-21:10	16:44-01:04	14:38-20:21				
	15:22-02:05 AS	AS	13.33-21.10 AS	AS	AS				
	10:13	09:38	05:37	07:50	05:43				
8	601180	601182	601182	601181	605186	FREI	FREI	38:53	07:46
0	10:41-20:39		13:05-21:07		12:41-19:41				
	AS	AS	AS	AS	AS				
	09:28	07:32	07:32	07:21	07:00				
9	601108	601104	FREI	FREI	605102	606101	607191	38:24	07:40
	00,,00					04:32-	11:58-		
	04:56-14:51	04:00-09:32			03:06-12:34	13:18	18:11		
	AS	AS			AS	AS	AS		
	09:25	05:32			08:58	08:16	06:13	20.42	07:45
10	601113	FREI	FREI	601102	605100	606102 04:54-	607101 04:54-	38:46	07:45
	08:19-17:27			03:06-10:15	02:55-08:50	14:11	14:11		
	AS			AS	AS	AS	AS		
	08:38			06:39	05:55	08:47	08:47	00.51	00.40
11	FREI	601190	601188	601190	605192	FREI	FREI	38:54	09:43
		16:24-02:33	15:22-02:05	16:24-02:33					
		AS	AS	AS	AS				
		09:39	10:13	09:39	09:23	FOEL	FDFI	20:52	07:46
12	601484	601484	601183	601183	605180	FREI	FREI	38:53	07.40

1997-88-8-4				40.00.00.00	40.44 40.20	1			
	14:07-21:09	14:07-21:09	13:28-22:09	13:28-22:09	10:41-19:38 AS				
	AS	AS	AS	AS	08:27				
	07:02	07:02	08:11	08:11	605185	FREI	FREI	38:45	07:45
13	601186	601188	601186	601187	12:38-20:46	1 171-1	1 1 1 1 1	00.40	0,0
	14:59-20:37	15:22-02:05	14:59-20:37	15:03-01:11 AS	12.30-20.40 AS				
	AS	AS	AS	09:38	07:38				
	05:38	10:13	05:38	601107	605104	FREI	FREI	38:16	07:39
14	601107	601103	601104	04:35-14:50	04:00-09:33	1 1/4-1	11/1-1	00.10	0,.00
	04:35-14:50	03:27-11:38	04:00-09:32 AS	04.35-14.50 AS	AS				
	AS	AS	AS 05:32	09:45	05:33				
	09:45	07:41	601100	FREI	FREI	606193	607196	38:34	07:42
15	601405	601102	601100	LIXLI	TIVE	15:33-	19:03-		-
	04:21-13:11	03:06-10:15	02:55-08:50			02:27	02:55		
	AS	AS	AS			AS	AS		
	08:20	06:39	05:55			10:18	07:22		
16	601189	FREI	FREI	601112	605103	606103	607100	38:56	07:47
10	331,30	****				05:24-	04:17-		
	15:33-21:10			06:39-15:38	03:27-09:55	15:41	13:28		
	AS			AS	AS	AS	AS		
	05:37			08:29	06:28	09:41	08:41		60.00
17	FREI	601180	601180	601180	605189	FREI	FREI	37:46	09:26
		10:51-20:39	10:51-20:39	10:51-20:39	14:52-01:14				
		AS	AS	AS	AS				
		09:18	09:18	09:18	09:52			00.50	07.40
18	601100	601111	601410	601100	605111	FREI	FREI	38:52	07:46
	02:55-08:50	06:24-16:00	05:07-14:42	02:55-08:50	06:24-15:45				
	AS	AS	AS	AS	AS				
	05:55	09:06	09:05	05:55	08:51	ED EL	CDCI	39:21	07:52
19	601112	601101	601102	601405	605108	FREI	FREI	39,21	07.02
	06:39-15:38	02:55-09:14	03:06-10:15	04:21-13:11	04:56-15:00				
	AS	AS	AS	AS	AS				
	08:29	06:19	06:39	08:20	09:34	FREI	FREI	38:05	07:37
20	601101	601106	601108	601104	605101 02:55-09:14	FNLI	IIVLI	00.00	0,.0,
	02:55-09:14	04:26-15:41	04:56-14:51	04:00-09:32	02.55-09.14 AS				
	AS	AS	AS	AS 05:32	06:19				
	06:19	10:30	09:25		605187	606195	607194	39:07	07:49
21	601485	601189	FREI	FREI	000107	16:38-	15:33-	-5.5,	,,,,-
	14:34-20:09	15:33-21:10			13:28-22:36	02:55	01:33		
	AS	AS			AS	AS	AS		
	05:35	05:37			08:38	09:47	09:30		
22	FREI	FREI	601106	601108	605106	606400	FREI	38:13	09:33
						04:21-			
			04:26-15:41	04:56-14:51	04:26-13:23	14:42			
			AS	AS	AS	AS			
			10:30	09:25	08:27	09:51			07.07
23	601183	601186	601190	601189	605483	FREI	FREI	38:06	07:37
	13:28-22:09	14:59-20:37	16:24-02:33	15:33-21:10	11:38-21:09				
	AS	AS	AS	AS	AS				
	08:11	05:38	09:39	05:37	09:01		FDFI	20.45	07:54
24	601182	601181	601187	601485	605113	FREI	FREI	39:15	07:51
	13:05-21:07	12:32-20:23	15:03-01:11	14:34-20:09	08:19-17:58				
	AS	AS	AS	AS	AS				
	07:32	07:21	09:38	05:35	09:09				1

25	601109	601112	601485	601182	605184	FREI	FREI	39:04	07:48
	04:59-15:30	06:39-15:38	14:34-20:09	13:05-21:07	12:32-20:29				
	AS	AS	AS	AS	AS				
	10:01	08:29	05:35	07:32	07:27				
26	601103	601410	601103	601101	605405	FREI	FREI	38:49	07:45
	03:27-11:21	05:07-14:42	03:27-11:38	02:55-09:14	04:21-13:11				
	AS	AS	AS	AS	AS				
	07:24	09:05	07:41	06:19	08:20				
27	601410	601113	601113	FREI	FREI	606492	607192	38:56	07:47
						14:05-	13:11-		
	05:07-14:42	08:06-17:27	08:06-17:27			20:09	19:16		
	AS	AS	AS			AS	AS		
	09:05	08:51	08:51			06:04	06:05	00.04	09:36
28	601187	FREI	FREI	601188	605190	606490 13:05-	FREI	38:24	09,30
				15:22-02:05	15:16-02:15	21:09			
	15:03-01:11			AS	AS	AS			
	AS			10:13	10:29	08:04			
	09:38	004400	601109	601410	605109	FREI	FREI	38:30	09:37
29	FREI	601109 04:59-15:30	04:59-15:30	05:07-14:42	04:59-14:52	1111	, , ,		
		04:59-15.30 AS	04.59-15.50 AS	AS	AS	}			
		10:01	10:01	09:05	09:23				
	004444	601485	601181	601484	605191	FREI	FREI	38:33	07:42
30	601111	14:34-20:09	12:32-20:23	14:07-21:09	16:13-02:03	1 , ,,			
	06:24-16:00 AS	14.34-20.09 AS	12.32-20.23 AS	AS	AS				
	AS 09:06	05:35	07:21	07:02	09:29				
0.4	601104	601108	601112	601113	605181	FREI	FREI	39:20	07:52
31	04:00-09:32	04:56-14:51	06:39-15:38	08:06-17:27	11:09-18:12	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •			
	04.00-09.32 AS	AS	AS	AS	AS				
	05:32	09:25	08:29	08:51	07:03				
32	601106	601100	601101	FREI	FREI	606194	607197	38:50	07:46
32	001100	001100	001701	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		15:37-	19:08-		
	04:26-15:41	02:55-08:50	02:55-09:14			01:14	02:13		
	AS	AS	AS			AS	AS		
	10:45	05:55	06:19			09:07	06:44		
Sumi	me im gesamt	en Bereich						1238:40	
	hschnitt im ge							20-40	08:05
reich								38:42	00.00

WochenscheAS Flex Stadt (AS)

(AO)	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	SBZ	ø BZ
1	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	40:28	08:05
	08:04	08:04	08:04	08:04	08:12				
2	Ä	Ä	FREI	FREI	Ä	Ä	Ä	40:35	08:07
	08:04	08:04			08:12	08:35	07:40 ×	40.25	08:07
3	Ä	FREI	FREI	Ä	Ä	Ä	Ä	40:35	08.07
							07.40		
4	08:04 FREI	Ä	Ä	08:04 Ä	08:12 Ä	08:35 FREI	07:40 FREI	32:24	08:06
7	1114	, ,	, , ,	, ,					
		08:04	08:04	08:04	08:12				
5	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	40:28	08:05
	08:04	08:04	08:04	08:04	08:12			10.00	00.05
6	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	40:28	08:05
7	08:04 Ä	08:04 Ä	08:04 Ä	08:04 Ä	08:12 FREI	FREI	Ä	39:56	07;59
	A		Α	, ,	,,,-				
	08:04	08:04	08:04	08:04			07:40		
8	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	Ä	Ä	40:27	08:05
	08:04	08:04	08:04		v	08:35	07:40	40.50	00:44
9	Ä	FREI	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	40:59	08:11
					00.40	00.05			
10	08:04 FREI	Ä	08:04 Ä	08:04 Ä	08:12 Ä	08:35 FREI	FREI	32:24	08:06
'	— .	, ,	• •			300000000000000000000000000000000000000			
		08:04	08:04	08:04	08:12				
11	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	40:28	08:05
							Activities		
	08:04	08:04	08:04	08:04	08:12				
reich	e im gesan							429:12	
Durch: Bereic	schnitt im g h	gesamten						39:01	08:05
	•			1					